

Musikverband Schwarzbubenland

Reglement Musiktag

Das Reglement umfasst alle Geschlechter. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nachfolgend für alle Personen das generische Maskulinum verwendet.

Gestützt auf Artikel 5 der Statuten vom Musikverband Schwarzbubenland wird folgendes Reglement erlassen:

1 Definitionen und organisatorische Grundsätze (alphabetisch)

Delegiertenversammlung

Delegiertenversammlung vom Musikverband Schwarzbubenland.

Gastvereine

Alle Vereine, welche nicht dem Musikerband Schwarzbubenland angehören, exklusive regionale Jugendmusikformationen. Der Musikverein Hofstetten ist den Gastvereinen gleichgestellt.

Mitgliedsverein

An der Delegiertenversammlung stimmberechtigter Verein, exklusive Musikverein Hofstetten.

Präsidentenkonferenz

Versammlung vom Verbandsvorstand sowie die Präsidenten aller an der Delegiertenversammlung stimmberechtigten Vereine, die Präsidenten der Gastvereine sowie die Präsidenten der am Musiktag teilnehmenden regionalen Jugendformationen.

Regionale Jugendmusikformationen

Jugendmusikformationen, welche im Verbandsgebiet gemäss Statuten tätig sind.

Verbandspräsident

Der Präsident vom Musikverband Schwarzbubenland.

Verbandsvorstand

Der Vorstand vom Musikverband Schwarzbubenland

2 Zweck

Mit dem Musiktag werden folgende Ziele verfolgt:

- Pflege und Förderung der Kameradschaft
- Standortbestimmung für die Vereine durch die Teilnahme an den Wettspielen
- Verbreitung der Blasmusik in der Öffentlichkeit

3 Teilnahme

Mit Ausnahme des Veranstalters ist die Teilnahme für alle Mitgliedsvereine obligatorisch. Der Verbandsvorstand kann Ausnahmen auf Antrag bewilligen. Die Anträge sind spätestens bis Ende des Vorjahres beim Verbandspräsidenten schriftlich und begründet einzureichen.

Mitgliedsvereine, welche am Musiktag nicht teilnehmen, haben weder die Pflicht, für jedes Mitglied eine Festkarte zu beziehen und zu bezahlen, noch das Recht, für jedes Mitglied einen Festführer zu erhalten. Solchen Mitgliedsvereinen ist es freigestellt, dem Veranstalter einen solidarischen Beitrag für die Durchführung vom Musiktag zu entrichten.

Am Musiktag können auch regionale Jugendmusikformationen teilnehmen. Diese haben ihre Teilnahme bis Ende des Vorjahres beim Verbandspräsidenten anzumelden und die Anzahl benötigter Festkarten dem Veranstalter bekannt zu geben.

Musikverband Schwarzbubenland - Reglement Musiktag

Gastvereine können in Absprache zwischen Verbandsvorstand und Veranstalter am Musiktag teilnehmen, sofern es die zeitlichen und örtlichen Gegebenheiten zulassen.

4 Veranstalter

Die Delegiertenversammlung beauftragt einen Mitgliedsverein mit der Durchführung des Musiktages. Die Reihenfolge der Vereine richtet sich nach folgendem Turnus:

Brass Band Erschwil
Brass Band Breitenbach
Musikverein Konkordia Kleinlützel
Musikverein Konkordia Nunningen
Musikgesellschaft Nuglar-St. Pantaleon
Musikgesellschaft Bärschwil
Musikgesellschaft Harmonie Büsserach
Musikgesellschaft Rodersdorf
Musikgesellschaft Fehren
Brass Band Meltingen
Musikgesellschaft Beinwil
Musikverein Metzleren
Brass Band Konkordia Büsserach
Musikverein Concordia Dornach

Das Durchführungsjahr kann zwischen zwei oder mehreren Mitgliedsvereinen abgetauscht werden.

Zwei oder mehrere Mitgliedsvereine können den Musiktag gemeinsam durchführen. Die Regelung unter den Vereinen ist Sache der Vereine. Als Veranstalter gilt jener Mitgliedsverein, welcher gemäss Turnus mit der Durchführung vom Musiktag beauftragt wird.

Die Delegiertenversammlung beauftragt drei Jahre vor dem Anlass den Veranstalter mit der Durchführung und bestimmt zwei Jahre vor dem Anlass das definitive Datum. In der Regel wird das Datum auf den 2. Sonntag im Juni gesetzt. Wenn ein Kantonales oder Eidgenössisches Musikfest stattfindet, soll der Musiktag vor einem solchen Fest durchgeführt werden.

Eine Durchführung vom Musiktag ist in der Gemeinde vom Veranstalter anzustreben. Aus Rücksicht auf die Infrastruktur kann der Musiktag auch an mehreren Tagen durchgeführt werden.

Der Musiktag wird möglichst als «xx. Musiktag Schwarzbubenland» durchgeführt. Die Nummerierung wird dabei rückwirkend ab 2014 begonnen.

Neu in den Musikverband Schwarzbubenland aufgenommene Vereine werden in der Reihenfolge so behandelt, wie wenn sie zum Zeitpunkt der Aufnahme einen Musiktag durchgeführt hätten.

Die Organisation orientiert sich an der Checkliste «Musiktag». Der Veranstalter übergibt innert 6 Wochen nach der Durchführung eine aktualisierte Fassung dieser Checkliste an den Verbandsvorstand.

5 Verzicht als Veranstalter

Verzichtet ein Mitgliedsverein auf die turnusgemässe Durchführung, wird er in der Reihenfolge so behandelt, wie wenn er den Musiktag tatsächlich durchgeführt hätte.

Bei einem Verzicht bleibt der Turnus unverändert.

Der Verbandsvorstand schreibt das frei gewordene Datum aus, wofür sich alle Mitgliedsvereine bewerben können. Die Delegiertenversammlung ist für die Wahl des Ersatz-Veranstalters zuständig. Der Ersatz-Veranstalter hat dieselben Rechte und Pflichten wie der turnusgemässe Veranstalter.

Bewirbt sich kein Mitgliedsverein um die Durchführung, kann die Durchführung vom Musiktag an andere Organisationen als Ersatz-Veranstalter vergeben werden.

Als Ersatz-Veranstalter können sich unter dem Patronat vom Musikverband Schwarzbubenland auch Musikanten von den Mitgliedsvereinen zusammenschliessen, wobei der Reingewinn dem separat geregelten Fonds «Jugendmusik/Jugendförderung» zufliesst.

6 Infrastruktur und Leistungen des Veranstalters

Der Veranstalter setzt ein Organisationskomitee ein, welches sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Musiktag koordiniert. Das OK steht mit dem Verbandsvorstand in Verbindung, orientiert die Delegierten an der DV vor dem Musiktag und leitet Detailinformationen spätestens an der Präsidentenkonferenz vor dem Musiktag an die Vereine weiter.

Der Veranstalter ist mindestens um folgende Infrastruktur besorgt:

- Instrumentendepot
- 2 Probelokale
- 1 Wettspiellokal mit Expertentisch
- 1 Lokal für das Expertengespräch
- Parademusikstrecke
- Festplatz mit Bühne in geeigneter Grösse zur Durchführung von Festakt und Veteranenehrung

Der Veranstalter stellt im Wettspiellokal mindestens folgende Schlaginstrumente zur Verfügung:

- Schlagzeug (Drum set), bestehend aus 1 Snare-Drum, 1 Bassdrum, 3 Tomtoms (10"/12"/14"), 1 Hi-Hat, 1 Ride cymbal, 2 Crash cymbals
- Grosse Trommel
- 3 Kesselpauken (23"/26"/29")
- Cinelle
- Xylophon
- Glockenspiel
- 2 Schlägelablagen

Für die verschiedenen Programmteile delegiert der Veranstalter folgende Personen:

- | | |
|---------------------------|---------------------------------------|
| - Empfang | Fähnrich, OK-Mitglied(er), Ehrendamen |
| - Parademusik | Fähnrich, Ehrendamen |
| - Festakt/Veteranenehrung | Fähnrich, Ehrendamen |

Der Veranstalter stellt die notwendigen Getränke für den Empfang der Vereinsdelegationen und Ehrengäste sowie für die Veteranenehrung zur Verfügung. Die Ehrengäste und Veteranen erhalten ein Festabzeichen oder Blumenanstecker.

Der Veranstalter überlässt dem Verband eine ganze Seite des Festführers und platziert dort das vom Verbandsvorstand zur Verfügung gestellte Inserat des Verbandssponsors. Zudem platziert der Veranstalter während der Dauer des Musiktages das zur Verfügung gestellte Firmentransparent oder Plakat des Verbandssponsors. Dem Veranstalter steht eine weitergehende Zusammenarbeit mit dem Verbandssponsor offen. Der Veranstalter überlässt zudem dem Verband maximal eine ganze Seite des Festführers für die Sponsoren des Fonds «Jugendmusik/Jugendförderung» und platziert dort deren zur Verfügung gestellten Inserate / Logos.

Für jede Festkarte und an alle Ehrengäste sowie die Experten ist ein Festführer abzugeben. Die Abgabe von Festführer und Festkarte erfolgt an der Präsidentenkonferenz.

Die Vereinsschilder für die Parademusik werden im Verbandslager aufbewahrt. Der Veranstalter regelt mit dem Verbandspräsidenten den Bezug und die Rückgabe der Vereinsschilder.

7 Ablauf

Der Ablauf des Musiktages wird vom Veranstalter in Absprache mit dem Verbandsvorstand festgelegt und umfasst folgende Teile:

- Empfang der Vereinsdelegationen und Ehrengäste
- Wettspiele
- Parademusik
- Festhallenkonzert
- Festakt und Veteranenehrung

Die Reihenfolge und der zeitliche Ablauf der Wettspiele wird vom Verbandsvorstand festgelegt.

Wird der Musiktag an mehreren Tagen durchgeführt, sind die Programmteile mit Ausnahme vom Festhallenkonzert an jedem einzelnen Tag durchzuführen.

8 Musikalisches

Die obligatorischen musikalischen Vorträge am Musiktag bestehen aus:

- dem Wettspielvortrag
- der Teilnahme an der Parademusik

Titel, Komponisten und Arrangeure des Wettstückes und des Marsches, sowie der Dirigent müssen bis zu dem von der Delegiertenversammlung festgesetzten Datum dem Verbandspräsidenten mit separatem Formular gemeldet werden. Sonst wird im Festführer anstelle dieser Angaben «Keine fristgerechte Abgabe» vermerkt.

Die nummerierte Partitur des Wettstückes ist bis zu dem von der Delegiertenversammlung festgesetzten Datum dem Verbandspräsidenten abzugeben.

Die Schlaginstrumente werden an der Präsidentenkonferenz traktandiert, damit sich die teilnehmenden Vereine über zusätzlich benötigtes Schlagmaterial untereinander absprechen und bei Bedarf ausleihen können.

Von den Wettspielvorträgen und den Expertenberichten werden Tonaufnahmen gemacht.

9 Finanzielle Entschädigungen an den Veranstalter

Für die Entschädigung an die Experten kann der Veranstalter dem Musikverband Schwarzbubenland Rechnung stellen.

Für jede teilnehmende Person lösen die Vereine eine Festkarte. Die Festkarte berechtigt zu freiem Eintritt bei den Wettspielen und beinhaltet einen Verpflegungsbönb im Minimum von Mineral oder Bier sowie Wurst und Brot. Der Veranstalter kann den Verpflegungsbönb zusätzlich auch als Wertbönb gestalten und an andere Speisen und Getränke anrechnen lassen.

Der Veranstalter kann jedem teilnehmenden Verein einen Pauschalbeitrag für die Tonträger und den Expertenbericht in Rechnung stellen. Davon ausgenommen sind teilnehmende Jugendformationen.

Der Veranstalter kann jedem Gastverein zusätzlich eine Organisationspauschale in Rechnung stellen.

Der Veranstalter kann für die Wettspiele einen Eintritt erheben (freier Eintritt für Ehrengäste und Besitzer von Festkarten).

Die Beträge sind in Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt.

10 Experten

Der Vorstandsvorstand engagiert zur Beurteilung der Wettstücke einen oder mehrere anerkannte Experten. Unmittelbar nach dem jeweiligen Wettspielvortrag erstattet der Experte einen mündlichen Bericht an den Verein.

Die Barbezahlung der Experten am Anlass sowie deren Verpflegung ist Sache des Veranstalters.

11 Festhallenkonzert, Festakt und Veteranenehrung

Vor dem Festakt gibt der Verein, welcher turnusgemäss den letzten Musiktag durchführte / durchgeführt hätte, ein ca. 30-minütiges Festhallenkonzert. Der entsprechende Vereinspräsident spricht sich vor dem Festhallenkonzert über den definitiven Zeitpunkt des Festaktes ab.

Wenn es die zeitlichen Gegebenheiten nicht zulassen, wird in Absprache zwischen dem Vorstandsvorstand und dem Veranstalter auf die Durchführung vom Festhallenkonzert verzichtet. Dies wird dem für das Festhallenkonzert zuständigen Verein mindestens 4 Monate vor der Durchführung schriftlich vom Veranstalter kommuniziert.

Die Ehrungen sind im Abschnitt V der Statuten vom Musikverband Schwarzbubenland geregelt.

Der Festakt und die Ehrungen werden vom Vorstandsvorstand organisiert und durchgeführt.

Musikverband Schwarzbubenland - Reglement Musiktag

Die Veteranenehrung wird musikalisch umrahmt durch denjenigen Verein, welcher turnusgemäss den nächsten Musiktag durchführen wird / durchführen würde. Bei mehreren Veteranenehrungen organisiert der Veranstalter eine geeignete musikalische Umrahmung an den anderen Tagen.

12 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement kann abgeändert werden, sofern die Delegiertenversammlung dem Änderungsantrag zustimmt.

Die Delegiertenversammlung kann auch Ausnahmen genehmigen, welche jeweils nur für einen Musiktag gültig sind.

Für den Veranstalter ist grundsätzlich jene Fassung dieses Reglements anwendbar, welches zum Zeitpunkt der Vergabe durch die Delegiertenversammlung gültig war. Später durch die Delegiertenversammlung genehmigte Änderungen oder Ausnahmen sind nur zwingend zu übernehmen, wenn diese durch den Veranstalter beantragt worden sind.

Dieses Reglement wurde durch die Delegiertenversammlung vom 13. September 2024 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Musikverband Schwarzbubenland

Anhang 1 zum Reglement Musiktag

Beträge betreffend Punkt 9 – Finanzielle Entschädigung an den Veranstalter

Entschädigung für Experten	CHF 1'200.00
Festkarte	CHF 8.50
Pauschalbeitrag für Tonträger und Expertenbericht	CHF 60.00
Organisationspauschale Gastverein	CHF 100.00
Eintritt Wettspiele	CHF 5.00

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 18. September 2020.